

# Selbstverständnis, Arbeits- und Vorgehensweise der Ethikkommission (EK)

Dieses Dokument gibt Auskunft über das Selbstverständnis und die Haltung, die Funktion der EK, die Aufgabe, den Geltungsbereich, die strukturelle Einbettung in der SEAG und Kompetenzen, die Organisation der EK und deren Zusammensetzung, das Vorgehen bei ethischen Fragestellungen sowie das Prozedere bei einem Beschwerdeverfahren.

Ausgangspunkt bildet der Text „Ethikkommission SEAG (2022)“ und die darin erwähnten Grundlagendokumente (Ethikerklärung der EAG, Berufsauftrag FSP und Lehrauftrag mit Zusatz Ethikverpflichtung).

## 1. Selbstverständnis und Haltung

Es kann im Kontext einer Aus- oder Weiterbildung zu Regelverletzungen, moralischem Versagen und Fehleinschätzungen kommen und Menschen können somit in ethische Konflikte geraten. Die Ethikkommission nimmt diese Erkenntnis als Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder der EK fühlen sich dem grundlegenden westlichen demokratischen Wertekanon verpflichtet und orientieren sich an den Werthaltungen der Integrativen Therapie.

Bei der Arbeit ist der Schutz der Integrität der Menschen durch Achtsamkeit und die Bewahrung und Herstellung von Gerechtigkeit gegenüber allen von vorrangiger Bedeutung. Die EK versteht ihre Arbeit nicht als verbandsgerichtliche Tätigkeit (keine Sanktionen und Massnahmen).

## 2. Funktion

Die EK

- berät und vermittelt in ethisch relevanten Fragen,
- moderiert und schlichtet bei ethischen Konflikten und
- kann Stiftungsrat und Lehrbeauftragte zu ethischen Themen anregen.

Der transparente Dialog zwischen allen Beteiligten wird daher zum zentralen Element in der Arbeit der EK. Bei Beschwerden ist die Schweigepflicht strikt einzuhalten. Die EK behandelt eingehende Beschwerden und kann abschliessend Empfehlungen aussprechen, welche allen Beteiligten transparent gemacht werden. Empfehlungen können neben Verhaltens- und / oder Vorgehensvorschlägen auch sein:

- Besuch von Supervisions- und / oder Selbsterfahrungsstunden
- Besuch von Weiterbildungen

Bei schweren Vergehen stellt die EK in anonymisierter Form einen Antrag an den Stiftungsrat. Dieser überprüft den Antrag der EK und entscheidet über geeignete Massnahmen.

## 3. Aufgabe

Die EK beobachtet therapieethische Diskurse im psychotherapeutischen, psychiatrischen und medizinethischen Feld, um neue Entwicklungen aufzunehmen oder Anregungen zu erhalten.

Sie gibt Impulse für die therapieethischen Inhalte und die Pflege des Themas 'Psychotherapie und Ethik' der Weiterbildung an der SEAG durch geeignete Anregungen (wie zum Beispiel Gesprächskreise oder Info-Veranstaltungen) weiter.

Die EK berät Kolleginnen und Kollegen des Lehrkörpers, die sich in ethischen Fragen an sie wenden. Der EK obliegt im Beschwerdefall die abschliessende Überprüfung der Einhaltung der Ethikverpflichtung

SEAG durch die Lehrbeauftragten (gemäss Zusatz im Lehrauftrag) und sie kann Empfehlungen abgeben.

Die EK ist zuständig für die abschliessende Behandlung von Beschwerden von Seiten von Weiterzubildenden betreffend Verstössen gegen die Berufsordnung der FSP und sie kann Empfehlungen abgeben. Bei festgestellten schwerwiegenden Verstössen gegen die Ethikverpflichtung SEAG und / oder die Berufsordnung FSP meldet die EK den Sachverhalt ohne detaillierte persönliche Informationen dem Stiftungsrat, der über allfällige Sanktionen berät und diese gegebenenfalls ausspricht.

#### **4. Geltungsbereich**

Die Angebote der EK gelten für die Weiterzubildenden, für die Lehrbeauftragten sowie für die Gremien der SEAG im Rahmen der Weiterbildung SEAG.

#### **5. Strukturelle Einbettung und Kompetenz**

Für die Glaubwürdigkeit der Tätigkeit der EK ist eine strukturelle Unabhängigkeit und Entflechtung vom Stiftungsrat von hoher und zentraler Bedeutung. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass Weiterzubildende und Lehrbeauftragte das Angebot der EK überhaupt nutzen können. Es ist gleichzeitig unabdingbar, dass der Stiftungsrat den Mitgliedern der EK und ihrer Arbeit vertraut und auf deren Kompetenz und Seriosität setzen kann. Folglich ist es ausgeschlossen, dass die Mitglieder der EK gleichzeitig dem Stiftungsrat oder dem Weiterbildungsausschuss angehören.

#### **6. Organisation der EK und Zusammensetzung**

Die EK ist über ihre Tätigkeit gegenüber dem Stiftungsrat berichtspflichtig. Sie führt Beschlussprotokolle ihrer Sitzungen.

Für Beschwerdefälle eröffnet sie separate Dossiers, die nach Abschluss der einzelnen Verfahren versiegelt und bis zur Vernichtung 10 Jahre unter Verschluss in der Kommission aufbewahrt werden.

Die EK besteht aus drei Mitgliedern. Verschiedene Geschlechter sollen vertreten sein. Die Mitglieder der EK gehören dem Lehrkörper an oder sind erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis. Auch fortgeschrittene Weiterzubildende können berufen werden.

Die EK strukturiert sich selbst. Es steht ihr zu, ein vorsitzendes Mitglied zu bestimmen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl durch den Stiftungsrat.

#### **7. Vorgehen bei ethischen Fragestellungen, Anliegen oder Konflikten**

Bei ethischen Fragestellungen, Anliegen oder Konflikten kann unkompliziert ein Kommissionsmitglied per Mail kontaktiert werden. Die Anfrage wird geklärt und das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt.

#### **8. Prozedere bei einem Beschwerdeverfahren**

Alle Weiterzubildenden und alle Lehrbeauftragten können sich mit einer schriftlichen Beschwerde an die Ethikkommission richten, wenn sie die Nichtbeachtung der ethischen Prinzipien / der Berufsordnung beklagen, welche im Rahmen eines Weiterbildungsangebots der SEAG vorgekommen sei.

Die Ethikkommission bestätigt schriftlich den Eingang der Beschwerde und informiert kurz über das weitere Vorgehen.

Geht bei der EK eine Beschwerde ein, wird ein Dossier eröffnet und eine vorbereitende Sitzung zur Klärung der Befangenheit und der Arbeitsschritte sowie der Arbeitsaufteilung der EK einberufen.

Bei Befangenheit eines der EK-Mitglieder würde dieses in dieser Angelegenheit in den Ausstand treten.

Zur Klärung der Sachlage werden dann in der Regel von den Beteiligten Stellungnahmen eingeholt. Im Anschluss daran lädt die EK die Parteien zu einer ersten Sitzung ein, an der die Parteien die Beschwerde und die Stellungnahme dazu darlegen und Fragen der EK beantworten. Die EK strebt eine Einigung an.

Bei Bedarf begleitet die EK einen weiteren Klärungsbedarf und Aushandlungsprozess bis entweder eine gegenseitige Einigung erzielt wird und / oder die EK den Parteien eine Empfehlung vorschlägt. Eine Empfehlung spricht die EK offen im Beisein aller Parteien aus und bespricht in diesem Zusammenhang auch deren Umsetzung.

Bei festgestellten schwerwiegenden Verstößen meldet die EK den Sachverhalt ohne detaillierte persönliche Informationen dem Stiftungsrat, der über allfällige Sanktionen berät und diese gegebenenfalls ausspricht.

Die Ethikkommission

Oktober 2023

Eine Beschwerde kann unter folgenden Adressen eingereicht werden:

lic. phil. Cristina Hegi  
[cristina.hegi@psychologie.ch](mailto:cristina.hegi@psychologie.ch)

oder

Julia Herkert, Psychologin MSc  
[julia.herkert@psychiatrie-sg.ch](mailto:julia.herkert@psychiatrie-sg.ch)

oder

Karl Mäder, Prof. Psych FH  
[kamaeder@bluewin.ch](mailto:kamaeder@bluewin.ch)